

Vereinsatzung

- § 1** 1. Der „**kleine bühne 70 e.V.**“ mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Absatz 2 AO).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Theaterspielstätte und die Aufführung von Theaterstücken.
- § 2** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- § 4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5** Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Ehrenmitglied können alle werden, die sich um die Bemühungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- § 6** Über die Aufnahme der Mitglieder bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Vereinsmitglieder haben ein Einspruchsrecht, über das in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß entschieden wird.
- § 7** Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bemühungen zu unterstützen und die Beiträge satzungsgemäß zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- § 8** Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod,
 - durch Austritt mittels einfachem Brief,
 - durch Ausschluss, der schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu erfolgen hat,
 - durch Auflösung des Vereins.
- Gegen eine Ausschließung kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen, der in der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte der Mitgliedschaft

§ 9 Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Revision,
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Dazu sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Einladung kann in Form eines Briefes oder per E-Mail erfolgen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung hat durch die vorsitzende Person, in deren Verhinderung durch die stellvertretende Person, in deren Verhinderung durch die protokollführende Person zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird durch die vorsitzende Person, in deren Verhinderung durch die stellvertretende Person, in deren Verhinderung durch die protokollführende Person geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden auf einer nur für Mitglieder zugänglichen Plattform statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Schriftführung zu unterschreiben ist. Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand hat ihr den Jahresbericht und den Prüfungsbericht der Revision zu erstatten. Die Mitgliederversammlung kann als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

§ 11 1. Der Vorstand ist alle drei Jahre zu wählen. Er besteht aus folgenden Funktionen, die mit je einer Person besetzt sind: Vorsitz, dessen Stellvertretung, Schriftführung, Kasse und Beisitzende (für Beisitz mehrere Personen möglich). Vorsitzende Person, im Verhinderungsfall dessen Stellvertretung vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines Vertreters im Sinne des § 26 BGB.

2. Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

3. Sind Vorstandsmitglieder nach Satz 2 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

- § 12 Zur Vornahme von Kassenprüfungen werden zwei Personen für die Revision für **zwei Jahre (im Wechsel)** gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.
- § 13 Das Geschäftsjahr entspricht dem **Kalenderjahr**.
- § 14 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Für die Abwicklung der Auflösung ist die vorsitzende Person verantwortlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: Februar 2023

<u>Vorsitzender:</u>	Michael Kleppe, (05 61) 8 15 00 84, Spiekershäuser Straße 78, 34125 Kassel
<u>Stellvertreterin:</u>	Rebecca Jirowetz-Hachmann, Annette-von-Droste-Hülshoff-Str. 1, 34414 Warburg
<u>Unsere Bankverbindung:</u>	Kasseler Sparkasse, IBAN: DE39 5205 0353 0000 1198 10 BIC: HELADEF1KAS
<u>Unsere Spielstätte:</u>	CassallaTheater, Jordanstraße 11, 34117 Kassel – Eingang durchs Theaterstübchen
<u>Internet:</u>	www.kb70.de - E-Mail: info@kb70.de -